

Hermelinweg 2
33689 Bielefeld

Halberstädter Str. 55
39112 Magdeburg

Telefon 0 52 05 / 9 81 9 – 0
Telefax 0 52 05 / 98 19 19

Telefon 03 91 / 6 11 25 – 0
Telefax 03 91 / 60 30 72

E-Mail: vita@vita-bielefeld.de
www.vita-bielefeld.de

E-Mail: vita@vita-magdeburg.de
www.vita-magdeburg.de

Termine August 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.08.2019	15.08.2019	09.08.2019
Umsatzsteuer ⁴	12.08.2019	15.08.2019 ⁷	09.08.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Gewerbsteuer	15.08.2019 ⁵	19.08.2019	12.08.2019 ⁸
Grundsteuer	15.08.2019 ⁵	19.08.2019	12.08.2019 ⁸
Sozialversicherung ⁶	28.08.2019	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2019 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, wird die Steuer am 16.08.2019 fällig.

⁶ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.08.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

⁷ In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2019 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, endet die Schonfrist am 16.08.2019.

⁸ In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2019 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, endet die Schonfrist am 13.08.2019.

Sky-Bundesliga-Abo als Werbungskosten

Der Bundesfinanzhof hat im Fall eines Torwarttrainers einer Profi-Fußballmannschaft entschieden, dass die Aufwendungen für ein Sky-Bundesliga-Abo grundsätzlich als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar sind.

Das Abo ist nicht mit einer allgemeinbildenden Tageszeitung mit ihren vielfältigen Inhalten vergleichbar, für welche die Aufwendungen grundsätzlich nicht als Werbungskosten anerkannt werden können. Zwar sind die TV-Inhalte auch nicht mit einer Fachzeitschrift vergleichbar, was aber nicht schädlich ist, da rein auf professionelle Trainer zugeschnittene TV-Inhalte nicht am Markt verfügbar sind. Die Inhalte des Sky-Bundesliga-Abos sind daher bei einem Trainer im professionellen Fußballgeschäft geeignet, seinen beruflichen Interessen zu dienen.

Maßgeblich ist allerdings die tatsächliche Verwendung im Einzelfall. Es muss eine ausschließliche oder zumindest weitaus überwiegende berufliche Nutzung vorliegen. Stellt das Finanzgericht, welches sich erneut mit dem Fall befassen muss, etwas anderes fest, sind die Aufwendungen als Teil der privaten Lebensführung nicht als Werbungskosten abziehbar.

Kosten einer ausgerichteten Geburtstagsfeier als Einnahme

Lädt ein Arbeitgeber anlässlich des Geburtstags eines Arbeitnehmers Geschäftsfreunde, Repräsentanten des öffentlichen Lebens, Vertreter von Verbänden und Berufsorganisationen sowie Mitarbeiter der Firma zu einem Empfang ein, ist zu prüfen, ob es sich um ein Fest des Arbeitgebers oder um ein privates Fest des Arbeitnehmers handelt. Bei einem Fest des Arbeitgebers liegt eine betriebliche Veranstaltung vor. Die vom Arbeitgeber übernommenen Kosten bleiben beim Arbeitnehmer steuerfrei. Bei einem privaten Fest des Arbeitnehmers stellen alle vom Arbeitgeber getragenen Kosten einen lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil für den Arbeitnehmer dar.

Ein bei einer Pfarrei angestellter Pfarrer war Vorsitzender des Kuratoriums einer Krankenhaus-Stiftung. Anlässlich seines besonderen Geburtstags lud das Kuratorium ohne Einbindung des Vorsitzenden 261 Gäste in die Räumlichkeiten des Krankenhauses ein. Davon waren 25 Gäste (also ca. 10 %) dem privaten Umfeld des Jubilars zuzuordnen.

Das Finanzamt sah in der Durchführung der Feier eine objektive Bereicherung des Pfarrers, da ihm eigene Aufwendungen erspart geblieben seien. Es erhöhte die erklärten Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Kuratoriumsvorsitz) um die gesamten bei der Feier angefallenen Kosten.

Dieser Auffassung folgte das Finanzgericht Münster nicht. Es entschied, dass nur 10 % der Aufwendungen zu versteuern sind.

Erhalt von Falschgeld kann zum Werbungskostenabzug führen

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind dies alle Aufwendungen, die durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sind.

Das Hessische Finanzgericht hat entschieden, dass der Bezug von Falschgeld im Rahmen eines beruflich veranlassten Geldwechselgeschäfts zum Werbungskostenabzug führen kann.

Im Urteilsfall wurde ein Arbeitnehmer geschädigt, der im Vertrieb auf Provisionsbasis beschäftigt war. Ihm wurde im Zuge eines einem Maschinenverkauf vorgeschalteten Geldwechselgeschäfts Falschgeld untergeschoben.

Der Arbeitnehmer, so das Gericht, habe das Geld in der Erwartung gewechselt, Arbeitslohn in Form einer Provision zu erlangen. Der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Geldwechselgeschäft und der Provision liege vor. Für den Werbungskostenabzug spiele eine mögliche Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers und der fehlende ökonomische Sinn des Geldwechselgeschäfts keine Rolle. Der erlittene Verlust sei ausschließlich beruflich veranlasst und der Werbungskostenabzug deshalb möglich.

Aufwendungen für ein mit Nutzungsrecht eines Dritten belastetes Grundstück als vorab entstandene Werbungskosten

Eine Mutter vermietete ein Gebäude mit einer Ladeneinheit und sechs Mietwohnungen. Ihr Sohn erwarb dieses gemeinsam mit seiner Schwester im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. Die Mutter behielt sich ein lebenslängliches Nutzungsrecht (Nießbrauch) vor. Später kaufte der Sohn seiner Schwester ihren Teil ab. Er wollte die Finanzierungskosten (Zinsen), die ihm im Rahmen des Erwerbs entstanden waren, als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen. Der Bundesfinanzhof lehnte dies ab.

Werbungskosten sind Aufwendungen, die durch die Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen veranlasst sind. Sie können auch schon vor der Erzielung der Einnahmen anfallen. Abziehbar sind sie nur dann, wenn zwischen Kosten und Einnahmen ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Der zeitliche Zusammenhang ist zwar kein Tatbestandsmerkmal, ihm kommt jedoch indizielle Bedeutung zu. Daher sind nach ständiger Rechtsprechung Aufwendungen für ein mit einem lebenslänglichen Nutzungsrecht eines Dritten belastetes Grundstück keine vorab entstandenen Werbungskosten, solange ein Ende der Nutzung nicht absehbar ist. So lag der Fall auch hier. Der Nießbrauch bestand lebenslänglich.

Billigkeitserlass bei Kindergeldrückforderung

Wer Kindergeld erhält, muss die Familienkasse über Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse informieren. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall vergaß dies eine Mutter. Sie teilte der Familienkasse nicht mit, dass ihre sich in der Ausbildung befindende Tochter, für die sie Kindergeld erhielt, Mutter geworden war. Sie erhielt deshalb für die Dauer der Elternzeit unberechtigt Kindergeld. Das Kindergeld hatte die Mutter an ihre Tochter, die Sozialhilfe bezog, weitergeleitet. Bei der Tochter wurde das Kindergeld auf ihre Sozialhilfe angerechnet.

Als die Familienkasse das Kindergeld zurückforderte, beantragte die Mutter einen Billigkeitserlass. Das lehnte der Bundesfinanzhof ab.

Eine sachliche Unbilligkeit liegt vor, wenn die Geltendmachung eines Anspruchs zwar dem Wortlaut einer Vorschrift entspricht, aber nach dem Gesetzeszweck nicht zu rechtfertigen ist oder dessen Wertungen zuwiderläuft, sog. Gesetzesüberhang. Das kann bei der Anrechnung von Kindergeld auf Sozialleistungen der Fall sein. Hier kam aber die Pflichtverletzung der Mutter, die Familienkasse nicht zu informieren, hinzu. Das Ermessen der Familienkasse war daher nicht dahingehend auf Null reduziert, dass nur ein Erlass das einzig mögliche Ergebnis der Ermessensausübung sein konnte.

Formwechsel einer OHG in eine GmbH

Wirtschaftliche, gesellschaftsrechtliche und andere Gründe zwingen Unternehmen, ihre Organisationsstrukturen einer ständigen Prüfung zu unterziehen und ggf. durch Umwandlung in eine andere Rechtsform anzupassen. Die Gründe für eine Umwandlung sind vielfältig und von den jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Unternehmen und ihrer Beteiligten abhängig.

Die Umwandlung einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG) in eine GmbH ist zulässig. Dabei sind die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes und des Umwandlungssteuergesetzes zu beachten. Beim Wechsel von der OHG in eine GmbH ist u. a. die sog. Buchwertverknüpfung möglich. Die Übertragung der Vermögens- und Schuldposten aus der Schlussbilanz der OHG in die Eröffnungsbilanz (Übernahmebilanz) der GmbH erfolgt zu unveränderten Werten. Stille Reserven werden nicht aufgelöst. Es entsteht kein zu versteuernder Gewinn.

Bei einer solchen Umwandlung verlangt die Finanzverwaltung, dass der qualifizierte Einbringungsgegenstand (Betrieb, Teilbetrieb oder Miteigentumsanteil) am steuerlichen Übertragungstichtag vorhanden sein muss.

Das Niedersächsische Finanzgericht bestätigte diese Auffassung. Eine Einbringung im Wege des Rechtsformwechsels einer OHG in eine GmbH könne nicht mit steuerlicher Rückwirkung vorgenommen werden, wenn die OHG im Zeitpunkt des Umwandlungsbeschlusses bereits keiner Tätigkeit mehr nachgehe.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Abtretung von Gesellschaftsforderungen im Zusammenhang mit Mantelkauf als Gestaltungsmissbrauch

Der Gesellschafter einer inaktiven GmbH veräußerte seine Anteile an einen fremden Dritten. Es lagen Verlustvorträge vor. Weiterhin bestanden Gesellschafterdarlehn gegenüber dem Anteilsveräußerer und dessen Vater, wobei die Darlehnsgeber zur Vermeidung einer Insolvenzantragspflicht den Rangrücktritt erklärt hatten. Unmittelbar nach dem Verkauf der Geschäftsanteile veräußerten die beiden Darlehnsgeber ihre gegen die GmbH bestehenden Darlehnsforderungen an die Ehefrau des neu Eingetretenen weit unter Buchwert. Die Ehefrau als neue Darlehnsgläubigerin erklärte ebenfalls den Rangrücktritt. Nachfolgend brachte der Neugesellschafter sein Einzelunternehmen in die GmbH ein, die sodann erhebliche Gewinne erwirtschaftete. Aufgrund der hohen Verlustvorträge zahlte die Gesellschaft keine Steuern. Die Darlehn der Ehefrau wurden fortlaufend getilgt.

Nach einer Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die Tilgungen, die über den Anschaffungspreis hinausgingen, als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln seien. Der Bundesfinanzhof widersprach. Allerdings müsse noch einmal geprüft werden, so das Gericht, ob hier Darlehnsrückzahlungen vor Eintritt des Besserungsfalls geleistet wurden, die unter Umständen doch zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen könnten.

Keine Minderung des Einkommens einer Organgesellschaft bei Inhaftungnahme für Körperschaftsteuerschulden der Organträgerin

Die Körperschaftsteuer stellt bei der Kapitalgesellschaft keine abzugsfähige Betriebsausgabe dar, d. h., sie mindert nicht deren zu versteuerndes Einkommen. Wird eine Organgesellschaft für Körperschaftsteuerschulden der Organträgerin in Haftung genommen, liegt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs keine „Steuerschuld“ vor, sodass das Abzugsverbot nicht eingreift. Allerdings liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, da die Vermögensminderung bei der Organgesellschaft auf dem Gesellschaftsverhältnis zur Organträgerin beruht. Damit ist eine wegen drohender Inhaftungnahme gebildete Rückstellung außerbilanziell dem Gewinn der Organgesellschaft wieder hinzuzurechnen.

Die vorgenannten Grundsätze gelten unabhängig davon, ob im Zeitpunkt der Inanspruchnahme das Organschaftsverhältnis noch besteht.

Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft als ständiger Vertreter

Eine in Luxemburg ansässige Gesellschaft hatte sich mit dem Ankauf von Dental-Altgold befasst. Der beherrschende Gesellschafter und Geschäftsführer hatte Wohnung und Büro in Luxemburg, eine weitere Wohnung in Deutschland in Grenznähe.

Nach einer Fahndungsprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass der Geschäftsführer durch die regelmäßigen geschäftlichen Aktivitäten in Deutschland als ständiger Vertreter anzusehen sei. Das Handeln des Geschäftsführers in Deutschland führe damit zu einer beschränkten Körperschaftsteuerpflicht des ausländischen Unternehmens.

Der Bundesfinanzhof bestätigte, dass Organe von juristischen Personen ständige Vertreter sein können.

Korrektur fälschlicherweise gewinnerhöhend ausgebuchter Verbindlichkeit

Ein Kommanditist schied aus einer KG aus und erhielt eine Abfindung, die die KG dadurch erfüllte, dass sie private Bankdarlehn des Kommanditisten übernahm. Die KG buchte die zunächst passivierten Darlehensverbindlichkeiten 1995 fälschlicherweise gewinn- und steuererhöhend aus. Die darauf beruhende Steuerveranlagung 1995 wurde bestandskräftig. 1996 bemerkte sie den Fehler und buchte den Darlehensbetrag gewinn- und steuermindernd ein.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass dies rechters war. Die Verbindlichkeit war nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zwingend in der Bilanz auszuweisen, weil die Abfindung betrieblich veranlasst war und die Ausbuchung 1995 die Steuerbelastung erhöht hatte. Weil das Veranlagungsjahr 1995 aber bestandskräftig war, musste die gewinnmindernde Einbuchung in der Schlussbilanz des ersten Jahrs nachgeholt werden, in der dies mit steuerlicher Wirkung verfahrensrechtlich möglich war, somit 1996.

Betriebsvermögen eines Einzelgewerbetreibenden für seine Beteiligung an und Forderung gegenüber einer Kapitalgesellschaft

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gehört die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft dann zum notwendigen Betriebsvermögen eines Einzelgewerbetreibenden, wenn sie die gewerbliche Betätigung entscheidend fördert oder dem Zweck dient, den Produktabsatz zu stärken.

Liegen diese Voraussetzungen vor, liegt es nahe, dass auch ein der Kapitalgesellschaft gewährtes Darlehn dem Betriebsvermögen des Unternehmers zuzurechnen ist. Entscheidend ist, ob das Darlehn förderlich für die Tätigkeit des Einzelgewerbetreibenden ist.

Heileurythmist übt eine dem Krankengymnasten/Physiotherapeuten ähnliche freiberufliche Tätigkeit aus

Eine Heileurythmistin übt keinen der Katalogberufe einer freiberuflichen Tätigkeit aus. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs handelt es sich aber um einen dem Katalogberuf des Krankengymnasten/Physiotherapeuten ähnlichen Beruf. Die Tätigkeit löst folglich keine Gewerbesteuerpflicht aus.

Ausreichendes Indiz für diese Beurteilung ist der Vertragsabschluss zur Durchführung integrierter Versorgung mit Anthroposophischer Medizin nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches (sog. IV-Verträge) zwischen dem Berufsverband der Heileurythmisten und den gesetzlichen Krankenkassen.

Zuflusszeitpunkt für die Entschädigung der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung eines Flutungsrechts

Das Land Rheinland-Pfalz zahlte einem Bauern für die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch einer von ihm landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Entschädigung. Zweck der Eintragung war die Zurverfügungstellung einer Überflutungsfläche zur Hochwasserrückhaltung.

Der Bauer beantragte, die Einmalzahlung als Einnahme aufgrund einer Nutzungsüberlassung auf zehn Jahre zu verteilen. Das Finanzamt behandelte die Zahlung dagegen in voller Höhe als laufende Betriebseinnahme im Wirtschaftsjahr der Vereinnahmung.

Der Bundesfinanzhof folgte mit seinem Urteil der Auffassung des Finanzamts. Es handelt sich bei der Zahlung nicht um das Entgelt für eine zeitlich begrenzte Nutzung, sondern für die dauerhafte dingliche Belastung des Grundstücks. Das ist eine rechtsgeschäftliche Verwertung des Grundbesitzes. Maßgeblich für diese Beurteilung war, dass ein Überflutungsfall statistisch nur fünfmal im Laufe eines Jahrhunderts anzunehmen ist, die landwirtschaftlichen Flächen unverändert weiter genutzt werden können und entstehende Verluste und Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Flächen durch den Einsatz des Polders gesondert auszugleichen sind.

Mitunternehmerinitiative eines Kommanditisten als Voraussetzung der Durchschnittssatzbesteuerung bei einer Tierhaltungskooperation

Nach den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes können Tierhaltungskooperationen der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegen, soweit ihre Tierbestände zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören. Dazu gehört unter weiteren Voraussetzungen auch die Tierhaltung u. a. von Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

Im vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war das Finanzamt der Ansicht, dass die Kommanditisten eines Tierzucht- bzw. Tierhaltungsbetriebs einer Kommanditengesellschaft nicht als Mitunternehmer anzusehen seien, da sie nach dem Gesellschaftsvertrag keinerlei Entscheidungskompetenz hätten. Eine Besteuerung der Umsätze der Kommanditengesellschaft nach Durchschnittssätzen sei danach ausgeschlossen.

Der Bundesfinanzhof widersprach. Neben dem unstreitigen Tragen des Mitunternehmerrisikos entfalteten die Kommanditisten auch hinreichend Mitunternehmerinitiative. Zum einen wurde ihr Widerspruchsrecht nicht durch den Gesellschaftsvertrag abbedungen. Zum anderen konnten sie nach der Zahl der übertragenen sog. Vieheinheiten die wirtschaftliche Grundlage der Gesellschaft wesentlich bestimmen.

Keine Steuerermäßigung für Kapitalauszahlung einer betrieblichen Altersversorgung wegen Kündigung aus persönlichen Gründen

Außerordentliche Einkünfte können ermäßigt besteuert werden. Hierzu gehören z. B. Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten, soweit sie sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstrecken und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfassen.

In einem vom Finanzgericht Köln entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber 2002 für seine Arbeitnehmerin eine betriebliche Altersversorgung bei einer Pensionskasse abgeschlossen. Die eingezahlten Beiträge minderten in vollem Umfang ihren steuerpflichtigen Arbeitslohn. Aufgrund einer schweren Erkrankung kündigte sie 2015 ihr Arbeitsverhältnis, so dass der Versicherungsvertrag auf sie überging und sie nun das Recht hatte, die Versicherung fortzuführen oder zu kündigen. Wegen ihrer Erkrankung und der daraus entstandenen prekären finanziellen Situation ließ sie sich den Rückkaufwert der Versicherung auszahlen. Die Auszahlung war wegen der sog. nachgelagerten Besteuerung unstrittig steuerpflichtig. Sie beantragte aber die ermäßigte Besteuerung, weil sie als Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit einzustufen sei.

Das Gericht lehnte dies ab, weil die Steuerermäßigung nur dann zu gewähren sei, wenn die Auszahlung nicht dem vertragsmäßigen Ablauf des zugrundeliegenden Versicherungsvertrags entspräche. Die Arbeitnehmerin hatte aber nach den Versicherungsbedingungen von vornherein das Wahlrecht zwischen der Fortführung des Versicherungsvertrags und der Kündigung mit Einmalauszahlung. Ihre persönlichen Kündigungsgründe seien deshalb nicht zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums an einem Grundstück bei Übertragung auf eine Stiftung

Zwei Ehepaare errichteten im Jahr 2001 zusammen eine privatrechtliche Stiftung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke und wandten dieser ein im Miteigentum aller Stifter stehendes Grundstück zu. Die Stiftung erteilte eine Zuwendungsbestätigung und bescheinigte, dass die Zuwendung anlässlich der Neugründung der Stiftung in deren Vermögensstock bis zum Ablauf eines Jahres nach der Gründung erfolgt sei. Erst im November 2003 erklärten die Stifter die Auflassung vor dem Notar und beantragten erstmals für den Veranlagungszeitraum 2005, eine Zuwendung in den Vermögensstock der Stiftung anlässlich deren Neugründung zu berücksichtigen. In den Jahren 2006 und 2007 machten sie weitere Beträge geltend. Das Finanzamt verwehrte den begehrten Sonderausgabenabzug.

Der Bundesfinanzhof gelangte zu der Auffassung, dass die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug für eine Vermögensstockspende nicht vorliegen, da die Stifter nicht innerhalb des maßgeblichen Zeitraums das wirtschaftliche Eigentum auf die Stiftung übertragen haben. Das Eigentum an dem Grundstück sowie Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten waren erst zum Zeitpunkt des notariellen Einbringungsvertrags übergegangen. Ein bloßer schuldrechtlicher Anspruch der Stiftung auf Übertragung des Grundstücks reicht für die Annahme wirtschaftlichen Eigentums nicht aus.

Wohnungseigentümergeinschaft haftet nicht für verzögerte oder mangelhafte Sanierung

Eine Wohnungseigentümerin klagte gegen die Wohnungseigentümergeinschaft auf Zahlung von Schadensersatz, weil deren Wohnung aufgrund von Sanierungsarbeiten über einen langen Zeitraum unbewohnbar war. Die Sanierung wurde auf einer Eigentümerversammlung beschlossen, die Arbeiten wurden aber erst durch einen neuerlichen Beschluss in Auftrag gegeben und erst nach Verstreichen einer längeren Zeitspanne abgeschlossen. Die betroffene Eigentümerin warf der Gemeinschaft vor, den Sanierungsbeschluss mangelhaft umgesetzt zu haben.

Wird durch eine Gemeinschaft ein Sanierungsbeschluss getroffen, der nicht oder nur unvollständig durchgeführt wird, scheidet eine Haftung der übrigen Wohnungseigentümer oder der Gemeinschaft aus. Ersatzpflichtig ist in einem solchen Fall der Verwalter, da eine Durchführungspflicht der Gemeinschaft für gefasste Beschlüsse nicht besteht. Diese haftet selbst dann nicht, wenn der Verwalter bei der Durchführung des Beschlusses pflichtwidrig handelt. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Anspruch auf Änderung einer Teilungserklärung wegen sog. Geburtsfehler

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall sah die Teilungserklärung einer Wohnungseigentümergeinschaft vor, dass dem Eigentümer eines bestimmten Teileigentumsrechts die ausschließliche Nutzung verschiedener Abstell-, Wasch- und Trockenräume im Dachgeschoss zustand. Tatsächlich befanden sich dort Wohnungen, die bereits vor Abschluss des Teilungsvertrags fertig gestellt und vermietet worden waren.

Auf Antrag einiger Eigentümer wurde gerichtlich festgestellt, dass die Räume nur in der in der Teilungserklärung beschriebenen Form genutzt werden durften und der Teileigentümer die Wohnungsnutzung zu unterlassen hatte. Dieser begehrte dahingegen eine Änderung der Teilungserklärung, um die seinem Sondernutzungsrecht unterliegenden Räume zu Wohnzwecken nutzen zu können.

Nach Auffassung des Gerichts steht dem Teileigentümer ein Anspruch auf Änderung der Teilungserklärung zu. Eine solche Änderung setzt nicht voraus, dass sich tatsächliche oder rechtliche Umstände nachträglich verändert haben. Ein Änderungsanspruch kommt auch dann in Betracht, wenn Regelungen der Gemeinschaftsordnung von Anfang an verfehlt oder unbillig wären, sog. Geburtsfehler. Die Räume waren bereits vor Abschluss des Teilungsvertrags als Wohnungen ausgebaut und vermietet worden, während dem Teileigentümer lediglich ein Sondernutzungsrecht eingeräumt worden sei, das keine Nutzung zu Wohnzwecken zuließ. Die Einräumung eines solchen Nutzungsrechts war folglich unangemessen und verfehlt und führte zu einer erheblichen Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Sondernutzungsrechts.

Prozesskostenhilfe für Wohnungseigentümergeinschaft nur bei bedürftigen Eigentümern

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs hat eine Wohnungseigentümergeinschaft nur dann ein Recht auf Prozesskostenhilfe, wenn weder sie noch die ihr angehörenden Wohnungseigentümer in der Lage sind, die Kosten aufzubringen. Verfügt die Gemeinschaft nicht über die erforderlichen Mittel, muss sie diese Lücke durch eine Umlage auf die Eigentümer oder durch eine Kreditaufnahme schließen. Können einzelne Eigentümer den auf sie entfallenden Anteil der Kosten nicht aufbringen, muss dies durch eine ergänzende Umlage bei den übrigen Eigentümern ausgeglichen werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Kostentragung für die anderen Eigentümer zumutbar ist.

Wohnungseigentümer können Vertragsstrafe für unerlaubte Vermietung nicht per Mehrheitsbeschluss einführen

Die Gemeinschaftsordnung einer Wohnungseigentümergeinschaft sah vor, dass eine Vermietung einer Wohnung nur mit Zustimmung des Verwalters erfolgen durfte. Der Verwalter sollte seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern dürfen.

Die Wohnungseigentümer beschlossen, dass Miteigentümer, die ohne Zustimmung des Verwalters vermieten, der Gemeinschaft einen Ausgleichsbetrag von 500 € zu zahlen haben. Die Zahlungspflicht erhöhte sich auf mindestens 2.000 € und höchstens 4.000 € je angefangenem Monat der Gebrauchsüberlassung, wenn ein wichtiger Grund für die Versagung der Zustimmung vorlag. Der Verwalter sollte seine Zustimmung grundsätzlich versagen, wenn eine Wohnung nur kurzfristig (bis zu drei Monate) überlassen werden sollte.

Die Gemeinschaft verlangte aufgrund des Beschlusses von einem Eigentümer, der seine Wohnung in sechs Fällen ohne Zustimmung des Verwalters kurzzeitig vermietet hatte, die Zahlung von jeweils 2.000 € insgesamt 12.000 €. Der Bundesgerichtshof entschied, dass einer Eigentümergemeinschaft die Beschlusskompetenz über die Zahlung einer Vertragsstrafe für den Fall der Vermietung ohne Zustimmung des Verwalters fehlt. Damit kann die Gemeinschaft daraus keinen Zahlungsanspruch ableiten. Verstöße gegen unerlaubte Überlassungen kann die Eigentümergemeinschaft mit einem vorbeugenden Unterlassungsanspruch und einem im Wiederholungsfall gegen den störenden Eigentümer festgesetzten Ordnungsgeld begegnen.

Bewertung land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes mit zeitnah erzieltm Verkaufspreis

Für erbschaftsteuerliche Zwecke ist ein innerhalb von 15 Jahren nach dem Erbfall veräußerter land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz mit dem Liquidationswert zu ermitteln. Dabei ist der Grund und Boden mit dem von den Gutachterausschüssen ermittelten Bodenrichtwert zu bewerten.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte das Finanzamt geerbten Grundbesitz hiernach mit 190.000 € bewertet, obwohl er sechs Monate nach dem Erbfall für nur 123.000 € verkauft worden war. Während z. B. beim privaten Grundvermögen ein niedrigerer Wertansatz mit Verkaufspreisen möglich ist, die innerhalb eines Jahres nach dem Erbfall erzielt worden sind, lässt das Gesetz dies beim land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz nicht zu.

Der Bundesfinanzhof entschied aber, dass der Grundbesitz auch in diesem Fall mit dem tatsächlichen Verkaufspreis bewertet werden kann, weil der vom Finanzamt angesetzte Wert mehr als 50 % über dem erzielten Verkaufspreis lag und damit das sich aus dem Grundgesetz ergebende Übermaßverbot verletzt wurde.

Widerstreitende Steuerfestsetzung bei mehrfacher Berücksichtigungsmöglichkeit eines Sachverhalts

Ein in Deutschland wohnender Steuerpflichtiger war Miterbe seiner verstorbenen Schwester, die Schweizer Staatsangehörige war. Zum Nachlass gehörten zwei in der Schweiz belegene Grundstücke. Sowohl die schweizerische als auch die deutsche Steuerbehörde berücksichtigten die Grundstücke bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer. Das deutsche Finanzamt rechnete die in der Schweiz festgesetzte Erbschaftsteuer auf die deutsche an. Der deutsche Erbschaftsteuerbescheid wurde bestandskräftig. Später verlangte der Erbe eine Herabsetzung seiner Erbschaftsteuer. Er berief sich auf das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, nach dem Deutschland in der Schweiz belegenes Grundvermögen erbschaftsteuerfrei stellt, wenn der Erblasser Schweizer Staatsangehöriger war. Die Erfassung in der Schweiz und in Deutschland sei eine widerstreitende Steuerfestsetzung, die die Berichtigung auch eines bereits bestandskräftigen Bescheids ermögliche.

Der Bundesfinanzhof lehnte das ab. Widerstreitende Steuerfestsetzungen liegen nur dann vor, wenn die in den Bescheiden getroffenen Regelungen aufgrund der materiellen Rechtslage nicht miteinander vereinbar und daher widersprüchlich sind, weil nur eine der festgesetzten Rechtsfolgen zutreffen kann. Ein Widerstreit in diesem Sinne lag nicht vor. Die Schweizer Steuerbehörde konnte gemäß des Doppelbesteuerungsabkommens den Erwerb besteuern. Zugleich durfte das deutsche Finanzamt den Erwerb im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigen. Weil in der mehrfachen Berücksichtigung kein denklögischer Widerspruch liegt, konnte derselbe Sachverhalt mehrfach erfasst werden. Dass das Grundstück in Deutschland fälschlicherweise in die Bemessungsgrundlage einbezogen und nicht im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt wurde, spielt dabei keine Rolle.

Anspruch auf Rücknahme eines Insolvenzantrags des Finanzamts

Sind Schulden beim Finanzamt trotz vorheriger Mahnung nicht bezahlt, folgt regelmäßig die Zwangsvollstreckung. Verläuft sie „fruchtlos“, weil der Schuldner kein pfändbares Vermögen hat, kann das Finanzamt einen Antrag auf Eröffnung der Insolvenz beim Insolvenzgericht stellen. Bei der Stellung des Insolvenzantrags handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Dabei hat das Finanzamt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Eine GmbH befand sich schon seit längerem in Zwangsvollstreckung. Da dem Finanzamt bekannt war, dass auch weitere Gläubiger gegen die GmbH vollstreckten, stellte es wegen vermeintlicher Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag. Obwohl die GmbH daraufhin sämtliche Rückstände beglich, nahm das Finanzamt seinen Antrag nicht zurück. Zur Begründung für die Aufrechterhaltung des Antrags führte es aus, dass es im Interesse aller Gläubiger liege, die Zahlungsunfähigkeit der GmbH feststellen zu lassen.

Das Finanzgericht Düsseldorf verpflichtete das Finanzamt zur Rücknahme des Insolvenzantrags. Die Entscheidung zur Aufrechterhaltung sei ermessensfehlerhaft. Zu diesem Zeitpunkt seien keine Anhaltspunkte für eine dauerhafte Zahlungsunfähigkeit erkennbar gewesen und vom Finanzamt auch nicht vorgetragen worden. Entscheidend für die Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit sei die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung.

Keine verlängerte Festsetzungsfrist zur Festsetzung von Zinsen analog zur Festsetzungsfrist für Folgebescheide, basierend auf Grundlagenbescheiden

Ist für die Festsetzung einer Steuer ein Grundlagenbescheid, z. B. ein Feststellungsbescheid, bindend, endet die Frist zur Steuerfestsetzung nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheids.

Diese Regelung gilt nicht für die Festsetzung von Zinsen mit vom Steuerbescheid getrenntem Zinsbescheid. Die Frist zur Festsetzung der Zinsen beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit Ablauf des Jahrs, in dem die Steuer festgesetzt, aufgehoben, geändert oder wegen einer offenbaren Unrichtigkeit berichtigt wurde. Die Frist wird nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht in analoger Anwendung der für Grundlagen- und Folgebescheide geltenden Vorschriften auf zwei Jahre ausgedehnt.

Im Urteilsfall erließ das Finanzamt im Juli 2010 einen geänderten Einkommensteuerbescheid. Daraus ergab sich eine Steuernachzahlung. Mit gesondertem Bescheid vom 10. Februar 2012 wurden die Nachzahlungszinsen festgesetzt. Dies war rechtswidrig, da die Festsetzungsfrist für die Zinsen bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2011 geendet hatte.

Keine Anfechtung einer Kapitalertragsteuer-Anmeldung durch Vergütungsgläubiger nach Erlass eines Einkommensteuerbescheids

Behält der Vergütungsschuldner Kapitalertragsteuer (KapESt) ein (z. B. bei Zinszahlungen oder Gewinnausschüttungen), geschieht dies ähnlich wie bei einer Lohnsteueranmeldung für Rechnung des Vergütungsgläubigers, der Schuldner der KapESt ist. Der Vergütungsgläubiger ist deshalb berechtigt, die KapESt-Anmeldung des Vergütungsschuldners anzufechten, wenn er den Steuerabzug für rechtswidrig hält (sog. Drittanfechtung).

Das Anfechtungsrecht entfällt allerdings, wenn die Kapitalerträge vor Klageerhebung aufgrund eines Antrags des Vergütungsgläubigers in dessen Einkommen- oder Körperschaftsteuerfestsetzung einbezogen werden. Damit hat sich die KapESt-Anmeldung erledigt. Auch eine sog. Fortsetzungsfeststellungsklage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des KapESt-Einbehalts scheidet aus. Über die Rechtmäßigkeit der Besteuerung der Kapitalerträge ist nur noch im Verfahren über die Rechtmäßigkeit des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbescheids zu entscheiden.

Die vorgenannte Regelung des Rechtsschutzes gegen einen aus Sicht des Vergütungsgläubigers unberechtigten Einbehalt von KapESt verstößt weder gegen Verfassungsrecht noch EU-Recht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Ist Schwimmunterricht umsatzsteuerfrei?

Unklar ist, ob Schwimmkurse für Kinder, die eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts durchführt, umsatzsteuerfrei sind. Umsätze aus Schul- und Hochschulunterricht sind nach EU-Recht steuerfrei. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) angefragt, ob dies auch für Schwimmunterricht gilt. Auch muss geklärt werden, ob es eine Rolle spielt, dass der Schwimmunterricht von einer Personengesellschaft erteilt wird. 2014 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass der von einem Einzelunternehmer erteilte Schwimmunterricht umsatzsteuerfrei ist, da das höherrangige EU-Recht eine Befreiungsvorschrift für von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht vorsieht.

Aufgrund eines neuen EuGH-Urteils hat der Bundesfinanzhof aber Zweifel an seiner Entscheidung aus 2014 und deshalb dem EuGH die eingangs erwähnten Fragen gestellt. Schwimmen dient nach Auffassung des Bundesfinanzhofs als elementare Grundfähigkeit eines Menschen dem Gemeininteresse und der Unterricht müsse deshalb steuerfrei gestellt werden. Dabei dürfe es keine Rolle spielen, ob er von einem Einzelunternehmen oder einer Personengesellschaft erteilt wird. Der EuGH hat aber bisher unter dem Begriff „Schulunterricht“ nur solchen erfasst, der auf ein breites und vielfältiges Unterrichtsspektrum gerichtet ist. Spezialunterricht, wie z. B. den von Fahrschulen, hat er ausgeschlossen.

Tipp: Betroffene Unternehmen sollten gegen die Umsatzsteuerfestsetzungen Einsprüche einlegen oder Änderungsanträge stellen. Einsprüche ruhen bis zur endgültigen Entscheidung durch den BFH.

Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug

Ein Unternehmer verkaufte umsatzsteuerpflichtig Computer und Software. Er machte Vorsteuer aus dem Erwerb von Elektronikartikeln von den Zulieferfirmen T und F geltend. Die Waren wurden ihm von der A-AG angeboten, von der er die Waren entweder abholte oder sie von der A-AG direkt an seine Abnehmer verschicken ließ.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass T und F als sog. missing trader (Nichtunternehmer) und der Unternehmer als sog. buffer (Zwischenhändler) in eine Umsatzsteuerbetrugskette eingebunden waren und versagte dem Unternehmer den Vorsteuerabzug.

Der Bundesfinanzhof entschied unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, dass für den Vorsteuerabzug u. a. leistender Unternehmer und Rechnungsaussteller identisch sein müssen. Das war hier nicht der Fall, denn die Lieferungen wurden von der A-AG und nicht von T und F ausgeführt. Mithin wurden die von T und F abgerechneten Lieferungen nicht erbracht und die von der A-AG ausgeführte Lieferung nicht abgerechnet.

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Abmahnungen bei Urheberrechtsverletzungen

Ein Tonträgerhersteller mahnte die rechtswidrige Verbreitung von Tonaufnahmen im Internet ab. Er bot gleichzeitig an, gegen Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung und Zahlung von pauschal 450 € (netto) von Klagen abzusehen. Die erhaltenen Zahlungen behandelte der Tonträgerhersteller als nicht umsatzsteuerbaren Schadensersatz.

Der Bundesfinanzhof sah dies anders: Nach dem Urheberrecht hat der in seinem Urheberrecht Verletzte einen Unterlassungsanspruch. Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung soll der Rechtsverletzer abgemahnt und ihm Gelegenheit gegeben werden, den Streit durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beizulegen. Daneben besteht ein Schadensersatzanspruch. Zweck der Abmahnung ist die Beseitigung und Unterlassung der Verletzungshandlung. Sie soll auf das rechtsverletzende Verhalten aufmerksam machen, vor einem drohenden Gerichtsverfahren warnen, auf eine außergerichtliche Streitbeilegung hinwirken und einen kostspieligen Prozess vermeiden.

Die Abmahnung erfolgte zumindest auch im Interesse des jeweiligen Rechtsverletzers, weil er die Möglichkeit erhält, einen kostspieligen Prozess zu vermeiden. Dies ist als umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung des Tonträgerherstellers anzusehen. Die geleisteten Zahlungen der Abgemahnten sind entsprechend das Entgelt.

Umsatzsteuerbefreiung von Tangounterricht

Eine Tanzlehrerin erteilte an einer Volkshochschule sowie als Privatlehrerin Tangounterricht. Sie war der Auffassung, dass diese Leistung umsatzsteuerfrei sei. Sie berief sich dabei insbesondere auf eine Vorschrift der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Auf deren Wortlaut kann sich ein Steuerpflichtiger unmittelbar berufen, wenn dies für ihn günstig ist.

Nach der europäischen Norm können von Privatlehrern erteilter Schul- und Hochschulunterricht umsatzsteuerfrei sein. Diese Tätigkeiten dürfen jedoch nicht den Charakter bloßer Freizeitgestaltungen haben. Anhaltspunkte für die Abgrenzung der Freizeitgestaltung können sich etwa aus dem Teilnehmerkreis oder der thematischen Zielsetzung des Kurses ergeben.

Ermöglicht ein Kurs zumindest einzelnen Teilnehmern, die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch Vertiefung und Fortentwicklung später beruflich zu nutzen, kommt eine Steuerbefreiung in Betracht. In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall waren diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt.

Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union zum erfolglosen Unternehmer

Eine GmbH, die ein Alten- und Pflegeheim steuerfrei betrieb, errichtete 2003 einen Anbau, in der eine Cafeteria für Besucher und Heimbewohner betrieben werden sollte. Hierfür wurde Vorsteuer geltend gemacht. Die Warenumsätze blieben jedoch wenige Jahre später aus und das Gewerbe wurde schließlich abgemeldet. Weil keine Umsätze mit Recht auf Vorsteuerabzug mehr erzielt wurden, berichtigte das Finanzamt den in Anspruch genommenen Vorsteuerabzug. Gegen die entsprechenden Steuerbescheide wehrte sich das Unternehmen erfolglos.

Der Bundesfinanzhof hat sich an den Gerichtshof der Europäischen Union gewandt und gefragt:

Muss ein Steuerpflichtiger, der einen Investitionsgegenstand im Hinblick auf eine steuerpflichtige Verwendung mit Recht auf Vorsteuerabzug herstellt, den Vorsteuerabzug berichtigen, wenn er die zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsatztätigkeit einstellt und der Investitionsgegenstand im Umfang der zuvor steuerpflichtigen Verwendung nunmehr ungenutzt bleibt?

Bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union wird das Verfahren ausgesetzt.

Ferienwohnungsvermietung als Reiseleistung

Ein Unternehmer vermietete im eigenen Namen Häuser im Inland sowie in anderen EU-Ländern zu Urlaubszwecken an Privatkunden. Die Objekte mietete er von den jeweiligen Eigentümern an. Die Betreuung der untergebrachten Gäste erfolgte durch den Eigentümer der Immobilien oder deren Beauftragte. Neben der Unterkunftsgestellung wurden typische Nebenleistungen, wie z. B. Reinigung der Unterkunft und Wäscheservice, erbracht. Der vermietende Unternehmer war der Ansicht, dass der ermäßigte Steuersatz im Rahmen der Margenbesteuerung zum Tragen kommt.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass grundsätzlich die Margenbesteuerung, aber nicht der ermäßigte Steuersatz Anwendung findet. Das Gericht verweist in diesem Zusammenhang auf die unionsrechtliche Grundlage. Der Gerichtshof der Europäischen Union hatte entschieden, dass Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beherbergung in Ferienunterkünften, die von Reisebüros durchgeführt werden, nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegen können.

Wie ist der Begriff „Nummer der Rechnung“ im Vorsteuervergütungsantrag zu verstehen?

Steuererstattungen an nicht in Deutschland ansässige Steuerpflichtige erfolgen auf Antrag durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). In dem fristgerecht zu stellenden Antrag ist für jede Rechnung u. a. die Rechnungsnummer anzugeben.

Das BZSt versagte einem österreichischen Antragsteller die Steuererstattung, weil er bis zum Ablauf der Antragsfrist keinen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Vorsteuervergütungsantrag vorgelegt habe. Zwar erfolgte die Antragstellung fristgerecht, nur waren statt der Rechnungsnummern Referenznummern eingetragen.

In dem Rechtsstreit mit dem BZSt setzte der Bundesfinanzhof das Revisionsverfahren aus, bis der Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Fragen beantwortet hat:

- Reicht es für den ordnungsgemäßen Vorsteuervergütungsantrag aus, wenn in der Spalte „Beleg-Nr.“ nicht die Rechnungsnummer, sondern eine Referenznummer eingetragen ist?
- Gilt ein Erstattungsantrag, in dem statt der Rechnungsnummer die Referenznummer angegeben wurde, trotzdem als vollständig und als fristwährend vorgelegt? Ist dabei zu berücksichtigen, dass der Antragsteller aufgrund der Gestaltung des elektronischen Portals in Österreich und des Antragsvordrucks in Deutschland annehmen konnte, es genüge für eine formell vollständige und fristgerechte Antragstellung die Eintragung einer anderen Kennziffer als der Rechnungsnummer?

Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen einer Privatklinik mit Belegärzten

Unter anderem in den Jahren 2005 und 2006 waren von Privatkliniken erbrachte Krankenhausleistungen nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn im jeweiligen Vorjahr mindestens 40 % der jährlichen Belegungstage auf Patienten entfielen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als nach dem Krankenhausentgeltgesetz berechnet wurde.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sind in die Vergleichsberechnung die Leistungen selbstständiger Belegärzte nicht einzubeziehen. Dies ergibt sich daraus, dass zum einen nach dem Gesetz nur die für Krankenhausleistungen berechneten Entgelte einzubeziehen sind und es sich zum anderen bei dem Krankenhaus und dem jeweiligen Belegarzt um verschiedene Leistende handelt.

Seit 2009 ist die Steuerbefreiung für Krankenhausbehandlungen neu geregelt. Gleichwohl bleibt die Entscheidung des Bundesfinanzhofs mit ihrer Unterscheidung zwischen der Leistung des Krankenhauses und des Belegarztes bedeutsam. Da auch die neue nationale Regelung die unionsrechtlichen Vorgaben nicht ordnungsgemäß umsetzt, kann sich ein Krankenhausbetreiber auf die umfassendere Steuerbefreiung nach Unionsrecht berufen. Dabei ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die unionsrechtlichen Vorgaben erfüllt sind. Bei der Prüfung sind medizinisch nicht indizierte Schönheitsoperationen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht in die Vergleichsmenge einzubeziehen, ob eine Privatklinik ihre Leistungen unter sozial vergleichbaren Bedingungen wie die einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung (z. B. einem kommunalen Krankenhaus) erbringt.

Leistungsbeschreibung beim Kauf von Waren im Niedrigpreissegment

Ein Unternehmen handelte mit niedrigpreisigen Textilien. Der Einkaufspreis für die in großen Mengen eingekauften Waren bewegte sich fast ausschließlich im unteren und mittleren einstelligen Eurobereich. Die Artikelbezeichnungen auf den Eingangsrechnungen beschränkten sich auf die Warengattung, z. B. Hosen, Blusen, T-Shirts, Pullover u. ä. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug wegen nach seiner Meinung nicht hinreichender Leistungsbeschreibung auf den Rechnungen. Die bloße Gattungsangabe sowie die aus den Lieferscheinen ersichtlichen zusätzlichen Angaben zur Anzahl, den Farben und zu Größen der Artikel reichten nicht aus. Erforderlich wären nähere handelsübliche Bezeichnungen sowie die Angabe, welche und wie viele Artikel in welchen Farben bzw. Farbkombinationen und in welchen konkreten Größen geliefert worden seien.

Der Bundesfinanzhof hat in einem Aussetzungsverfahren ernstliche Zweifel an den Forderungen des Finanzamts. Damit könnte auch gegen unionsrechtliche Vorgaben verstoßen werden. Nach deutschem Recht ist die handelsübliche Bezeichnung für jeden Gegenstand erforderlich; die europäische Norm fordert aber lediglich Angaben zur Art der gelieferten Gegenstände. Dies bestätigt ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Bis zur endgültigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren gewährte der Bundesfinanzhof daher die beantragte Aussetzung der Vollziehung.

Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Pflanzenlieferung bei Herstellung einer Gartenanlage

Die Lieferung von Pflanzen (z. B. Blumen, Bäume) unterliegt grundsätzlich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Dies gilt auch dann, wenn der Betreiber einer Baumschule auf Wunsch eines Teils seiner Kunden zusätzlich das Einpflanzen der dort gekauften Pflanzen übernimmt. Nur das Entgelt für das Einpflanzen unterliegt dem vollen Umsatzsteuersatz.

Wird hingegen durch die Kombination der Pflanzenlieferungen mit den Gartenbauarbeiten eine Gartenanlage geschaffen, liegt eine komplexe, einheitliche Leistung vor. Diese unterliegt dem vollen Umsatzsteuersatz.

Pflanzenlieferung und Gartenbauarbeiten werden allerdings nur dann zusammengefasst, wenn beide Leistungen durch denselben Unternehmer ausgeführt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Betriebliche Übung als Rechtsquelle im Recht der betrieblichen Altersversorgung

Auch im Recht der betrieblichen Altersversorgung lassen sich Ansprüche von Arbeitnehmern gelegentlich auf eine betriebliche Übung ihres Arbeitgebers stützen. So auch in einem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall, bei dem ein Pensionsberechtigter die Gewährung von in dem Betrieb üblichen Jahressonderzahlungen auch an seine Person verlangte.

Zwar wies das höchste deutsche Arbeitsgericht die Sache zur Neuberechnung der Ansprüche an die Berufungsinstanz zurück, stellte dabei aber klar, dass dem Kläger die Jahressonderzahlungen dem Grunde nach zustehen.

Der Gesetzgeber hat die betriebliche Übung im Recht der betrieblichen Altersversorgung ausdrücklich als Rechtsquelle anerkannt. Der betreffende Arbeitgeber hatte zugunsten der Betriebsrentner, die Inhaber einer Einzelzusage waren, eine betriebliche Übung dahingehend begründet, dass diese jedes Jahr eine Sonderzuwendung in Höhe des geschuldeten Ruhegehalts für den Monat November erhalten haben. Daran muss sich der Arbeitgeber festhalten lassen.

Sachgrundlose Befristung - Rechtsmissbrauch

In einem vom Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg entschiedenen Fall war eine Laborassistentin zunächst bei einem Forschungsverbund befristet angestellt. Auf Betreiben des Leiters ihrer Arbeitsgruppe beendete sie ihre Beschäftigung dort, die nicht noch einmal hätte befristet werden können. Sie schloss mit einem neuen Arbeitgeber, der gemeinsam mit dem Forschungsverbund ein Laborbetrieb (Hochschule), wiederum einen sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrag. Ansonsten blieben die Arbeitsbedingungen unverändert. Die Laborassistentin klagte auf Entfristung ihres neuen Vertrags. Das Gericht gab ihr Recht.

Für den Arbeitgeberwechsel habe es keinen sachlichen Grund gegeben; er habe vielmehr ausschließlich dazu gedient, eine sachgrundlose Befristung zu ermöglichen, die sonst nicht möglich gewesen wäre. Dies war unzulässig. Es handelte sich um eine rechtsmissbräuchliche Umgehung gesetzlicher Bestimmungen.

Auswirkungen der Übungsleiterpauschale auf die Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung setzt die Erzielung von Arbeitsentgelt voraus.

Einnahmen von Übungsleiterinnen und -leitern sind bis zur Höhe von 2.400 € jährlich steuerfrei. Sie sind als steuerfreie Aufwandsentschädigungen und nicht als Arbeitsentgelt anzusehen. Damit sind sie auch sozialversicherungsfrei. Bis zu dieser Höhe spielt es keine Rolle, ob die Zahlung als Vergütung für eine abhängige oder eine selbstständige Tätigkeit geleistet wurde.

(Quelle: Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg)

Jobcenter muss Kosten für Schulbücher tragen

Kosten für Schulbücher, die Schüler selbst kaufen müssen, sind als Härtefall-Mehrbedarf durch das Jobcenter zu tragen. So entschied das Bundessozialgericht.

Zwar sind Schulbuchkosten grundsätzlich vom Regelbedarf umfasst, allerdings nur dann in der richtigen Höhe, wenn in dem betreffenden Bundesland Lernmittelfreiheit besteht. Der Regelbedarf wird nämlich durch eine bundesweite Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelt. Der Bedarf für Schulbücher ist deshalb nicht auf Schüler in Bundesländern übertragbar, in denen anders als in den meisten anderen keine Lernmittelfreiheit besteht.

Unterkunftskosten für behinderte BAföG-Empfängerin als soziale Teilhabeleistung

Studierende mit Behinderung, die BAföG beziehen, können Anspruch auf Unterkunftskosten als soziale Teilhabeleistung haben. Dies hat das Bundessozialgericht im Falle einer Studierenden entschieden, der wegen des Bezugs der BAföG-Leistungen zunächst der Anspruch auf laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch verweigert wurde.

Eine Wohnung, so das Gericht, dient nicht nur dem Schutz vor Witterungseinflüssen und dem Schutz des Grundbedürfnisses des Wohnens, sondern grundsätzlich auch der sozialen Teilhabe, weil so eine gesellschaftliche Ausgrenzung vermieden wird. Verbleibt ein ungedeckter Bedarf, weil allein behinderungsbedingt weitere Kosten für Wohnbedarf entstehen, die von den Leistungen des Lebensunterhalts nicht vollständig erfasst werden, könnten deshalb Eingliederungshilfen zur Deckung laufender Unterkunftskosten als Leistung zur Teilhabe am Leben der Gemeinschaft in Anspruch genommen werden.

Die Höhe der betreffenden Leistungen ergibt sich aus der Differenz zwischen den Kosten der Unterkunft, wie sie für alle Bewohner im maßgeblichen Vergleichsraum sozialhilferechtlich als angemessen gelten, und den behinderungsbedingt konkret angemessenen Kosten.

Solaranlagen und Co. müssen ins Marktstammdatenregister eingetragen werden

Das Marktstammdatenregister ist ein amtliches Register für alle stromerzeugenden Anlagen. Das System löst seit Anfang 2019 alle bisherigen Meldewege für Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz ab. In ihm müssen alle Stromerzeugungsanlagen registriert werden.

Eintragen muss sich beispielsweise auch, wer mit einer mit dem Netz verbundenen Solaranlage privaten Strom erzeugt. Das gilt für alle Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerke, Batteriespeicher, Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Windenergieanlagen und Notstromaggregate. Das gilt auch dann, wenn die Anlage bereits seit vielen Jahren läuft.

Bereits vor dem 31. Januar 2019 in Betrieb befindliche Anlagen müssen grundsätzlich bis 31. Januar 2021 eingetragen werden. Für Batteriespeicher gilt eine kürzere Frist. Die Registrierung muss hier bis zum 31. Dezember 2019 erfolgen. Jede Neuanlage, die ab Februar 2019 an den Start gegangen ist, muss innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme ins Marktstammdatenregister eingetragen werden.

Hinweis: Jede Strom erzeugende Anlage muss einzeln registriert werden. Für eine Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher bedarf es daher zweier einzelner Eintragungen.

(Quelle: Verordnung zur Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung)

Erstattung der Branntweinsteuer wegen sachlicher Unbilligkeit

Eine Firma verwendete auf ihrem Betriebsgelände vergällten Branntwein zu Untersuchungs- und Reinigungszwecken. Dies entsprach der allgemeinen Verwendungserlaubnis der Branntweinsteuerverordnung. Sie gab den vergällten Branntwein ferner an andere Firmen auf ihrem Betriebsgelände ab.

Das Hauptzollamt setzte daraufhin Branntweinsteuer fest, da die Firma keine Erlaubnis zur Abgabe des vergällten Branntweins an Dritte gehabt habe. Die Firma beantragte die Erstattung der Steuer aus sachlichen Billigkeitsgründen, da die anderen Firmen den Branntwein im Rahmen der allgemeinen Verwendungserlaubnis verwendet hätten.

Das spielt nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs jedoch keine Rolle. Bei der Abgabe an Dritte handelt es sich nicht um einen atypischen Sonderfall, der die Erstattung im Rahmen einer sachlichen Unbilligkeit rechtfertigen würde. Vielmehr lag ein vom Gesetzgeber ausdrücklich geregelter Fall der Verwendung außerhalb der Begünstigung vor. Eine Erstattung kam daher nicht in Betracht.

Auskunftssperre im Melderegister bindet Gerichtsvollzieher

Der Gläubiger wollte gegen den Schuldner im Wege der Zwangsvollstreckung seine Forderung in Höhe von 1.500 € durchsetzen. Dazu beauftragte er einen Gerichtsvollzieher mit der Ermittlung und Herausgabe der aktuellen Anschrift des Schuldners. Im Melderegister des Einwohnermeldeamts war zum Schutz des Schuldners eine absolute Auskunftssperre eingetragen. Diese soll verhindern, dass die Anschrift des Schuldners Dritten bekannt wird. Die Sperre wird behördlich eingetragen, wenn Tatsachen vorliegen, dass eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen des Schuldners darstellt.

Der Gerichtsvollzieher leitete die Auskunft darüber an den Gläubiger weiter, wobei er die Anschrift des Schuldners unkenntlich machte. Gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers auf Übermittlung der Anschrift klagte der Gläubiger.

Der Bundesgerichtshof bestätigte, dass der Gerichtsvollzieher nicht befugt ist, bei Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister die Anschrift des Schuldners an den Gläubiger weiterzugeben. Er darf die ihm von der Meldebehörde mitgeteilte Anschrift des Schuldners zur Erledigung der beauftragten Zwangsvollstreckung jedoch solange und soweit verwenden, als dem die Auskunftssperre nicht entgegensteht und die schutzwürdigen Interessen des Schuldners an der Geheimhaltung seiner Anschrift durch geeignete Maßnahmen gewahrt werden.

Keine Anwaltszulassung bei Verbeamtung auf Lebenszeit

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung bestätigt, wonach ein Beamter auf Lebenszeit nicht als Rechtsanwalt zugelassen sein kann. Ein Beamter auf Lebenszeit ist zu besonderer Treue gegenüber dem Staat verpflichtet. Eine gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwalt würde seine Unabhängigkeit und die funktionierende Rechtspflege gefährden.

Im zugrunde liegenden Fall unterrichtete eine Rechtsanwältin über Jahre hinweg an einer Hochschule. Sie war zunächst in Teilzeit tätig. 2012 wurde sie zur Beamtin auf Probe ernannt. Mit ihrer Ernennung am 1. Juli 2017 zur Beamtin auf Lebenszeit übernahm sie eine volle Professorenstelle. Daraufhin widerrief die zuständige Rechtsanwaltskammer ihre Zulassung zur Anwaltschaft.

Die Rechtsanwältin wehrte sich gegen den Widerrufsbescheid und machte einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes und darüber hinaus der Europäischen Menschenrechtskonvention geltend. Rechtsanwälte dürften nämlich als Lehrbeauftragte und als Prüfer an Hochschulen tätig sein. Der Bundesgerichtshof stellte klar, dass das nur gilt, wenn Rechtsanwälte nicht verbeamtet sind. Er bestätigte daher den Widerruf der Zulassung.

Inhaber des Totenfürsorgerechts kann Ablage von Gegenständen auf einem Grab verbieten

Aus dem zu Lebzeiten geäußerten Willen eines Verstorbenen ergibt sich, wer Inhaber der Totenfürsorge sein soll. Das Totenfürsorgerecht umfasst die Befugnis, u. a. Bestattungsart und -ort zu bestimmen und darüber hinaus das bestimmte Erscheinungsbild der Grabstätte aufrecht zu erhalten. Wird das Erscheinungsbild beeinträchtigt, kann der Inhaber der Totenfürsorge Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche geltend machen.

Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Der Verstorbene hatte sich ein Baumgrab und dessen naturnahe Gestaltung gewünscht. Um die Auswahl und Pflege der Grabstätte sollte sich seine Tochter kümmern, die damit Inhaberin des Totenfürsorgerechts wurde. Nachdem ihre Nichte auf und vor der Grabstätte wiederholt Kunststoffblumen sowie Plastik- oder Glasgegenstände ablegte, was im Übrigen auch gegen die Friedhofsordnung bei Baumgräbern verstieß, verlangte die Tochter des Verstorbenen erfolgreich die Beseitigung dieser Gegenstände. Ebenso muss ihre Nichte etwaige Wiederholungen unterlassen.

Stiefkindadoption ist auch ohne Trauschein möglich

Der leibliche Vater zweier Kinder verstarb 2006. Seit 2007 lebte die Kindsmutter mit einem neuen Partner in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammen. Das Paar hat nicht geheiratet, weil die Frau eine Witwenrente bezieht. Diese Rente stellt einen wesentlichen Teil der Existenzgrundlage dar und würde durch die Wiederheirat verloren gehen. Die gemeinsame Adoption der Kinder aus der vorangegangenen Ehe der Frau blieb dem Paar zunächst verwehrt.

Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass der generelle Ausschluss unverheirateter Paare von der Stiefkindadoption verfassungswidrig ist. Die Adoption der Kinder des Partners muss auch in einer stabilen nichtehelichen Beziehung möglich sein.

Die derzeitige Rechtslage verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz. Sie führt zu einer Ungleichbehandlung von Kindern in nichtehelichen Stiefkindfamilien gegenüber Kindern in ehelichen Stiefkindfamilien. Zwar spricht das Eingehen der Ehe für einen über einen kurzfristigen Beziehungswunsch hinausgehenden Bindungswillen und damit für die Stabilität der Beziehung. Alternative Indikatoren für eine Stabilitätserwartung müssen jedoch mit Blick auf das Wohl des Kinds Berücksichtigung finden. Der Gesetzgeber muss bis zum 31. März 2020 eine Neuregelung erlassen.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahrs um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2017:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2019	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2019	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

Im **Geschäftsverkehr** gilt insbesondere Folgendes:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung ist entbehrlich:** Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Ewes
Steuerberaterin,
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

Dipl.-Ing. Christine Kärsten
Steuerberaterin

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.